

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung – GrünanlS)

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 22.12.2015, folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Ichenhausen vorhandenen Grünanlagen „Hindenburgpark“ und „Park der Partnerschaften“ sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ichenhausen.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen im Eigentum oder Besitz der Stadt Ichenhausen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden, der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind und von der Stadt Ichenhausen unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, bauliche Anlagen im Anlagenbereich sowie alle Einrichtungen, die den Benutzern der Anlage zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzbänke, Papier- und Abfallkörbe, etc.).
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 2 gehören nicht
 - a) die Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Kleingärten, des Freibades und der geschlossenen Kleingärten,
 - b) die Grünanlagen im Bereich der Sportanlagen sowie die dortigen Vereinsheime, Tribünen- und Zuschauerbereiche,
 - c) die Grünflächen, die Bestandteil der öffentlichen Straße sind,
 - d) sowie Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (3) Den Benutzern der Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 - a) Das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen,
 - b) die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können,
 - c) das Abmähen, Abweiden und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie das Entfernen von Sand, Erde und Steinen,

- d) die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihre Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
 - e) Bänke, Abfallkörbe u.a. Einrichtungen zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
 - f) das Grillen sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und von offenen Feuern in jeglicher Form,
 - g) Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss zu verbringen,
 - h) sich dort in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
 - i) das Nächtigen,
 - j) das Betteln in jeglicher Form,
 - k) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
 - l) Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 - m) das Jagen, Fangen und Füttern von Tieren, das Werfen nach Tieren, Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, das Wegnehmen von Vogelfutter und sonstiges Beeinträchtigen von Futterstellen.
- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt:
- a) Das Aufstellen von Sonnensegeln, Pavillons, Zelten und Wohnwagen sowie das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen (auch Bank-/Tischgarnituren),
 - b) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches) und die Veranstaltung von Vergnügungen,
 - c) Musikdarbietungen jeglicher Art,
 - d) Versammlungen und Umzüge zu veranstalten,
 - e) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.

§ 4

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in den Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Auf Grünanlagen dürfen Hunde nicht frei laufengelassen werden. Sie sind an einer höchstens 150 cm langen Leine zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von den Verboten der Absätze 2 sind ausgenommen Dienst-, Rettungs-, Jagd- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.
- (4) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (5) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 4 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder häuslichen Abfallbehältern zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine

ausreichende Anzahl von Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 5

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

- (1) Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit kann insbesondere eine zeitliche Beschränkung der Benutzung festgelegt werden.
- (2) Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Genehmigung der Stadt. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden in einem Genehmigungsbescheid geregelt.
- (3) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird befristet und mit einem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Für die Ausübung der Sondernutzung werden Gebühren auf Grund einer gesonderten Satzung erhoben.
- (5) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der Grünanlagen unberührt.
- (6) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - b) der Inhaber die im Bescheid erteilten Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - c) im Genehmigungsbescheid geforderte Sicherheiten und Versicherungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder
 - d) notwendige Genehmigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

§ 7

Vollzugsanordnung

- (1) Die Stadt, ihre Beauftragten, die Polizei und die von ihr beauftragten Dritte (z.B. Sicherheitswacht) sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt, ihrer Beauftragten, der Polizei und der von ihr beauftragten Dritte (z.B. Sicherheitswacht) ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln,
 - b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Grünanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Das Betreten von zugefrorenen Wasserflächen und die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen, die während der Wintermonate nicht geräumt oder gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 andere Benutzer schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt, verunreinigt oder verändert,
 - c) gegen die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
 - d) gegen die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Verhaltensregeln beim Mitführen von Hunden und anderen Tieren verstößt,

- e) entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund nicht an einer reißfesten Leine führt oder einen Hund mitführt, ohne in der Lage zu sein, das Tier körperlich zu beherrschen,
 - f) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 eine Verunreinigung durch Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt,
 - g) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 keine ausreichende Anzahl von Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hundekot aufzunehmen,
 - h) entgegen § 5 Abs. 2 einer Benutzungssperre zuwiderhandelt,
 - i) entgegen § 6 Abs. 2 Grünanlagen zu besonderen Benutzungen gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis der Stadt Ichenhausen vorliegt,
 - j) einer Vollzugsanordnung nach § 7 nicht nachkommt,
 - k) einem nach § 8 Abs. 1 ausgesprochenen Platzverweis oder einem nach § 8 Abs. 2 befristetem Betretungsverbot zuwiderhandelt,
 - l) einer Beseitigungspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis vorsätzlich
- a) entgegen § 3 Abs. 4 a) Sonnensegel, Pavillons, Zelte oder Wohnwagen aufstellt sowie Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 b) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken fotografiert oder filmt (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches),
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 c) Musikdarbietungen jeglicher Art veranstaltet,
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 d) Versammlungen und Umzüge veranstaltet,
 - e) entgegen § 3 Abs. 4 e) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften verteilt oder anschlägt sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anbietet.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ichenhausen, den 14.06.2017
STADT ICHENHAUSEN

Robert Strobel
Robert Strobel
1. Bürgermeister

